

Sport-Ehrenordnung der Hansestadt Stralsund

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

Gemäß den Sportförderrichtlinien ehrt die Hansestadt Stralsund Persönlichkeiten, die sich Verdienste um den Sport in unserer Stadt erworben haben, zeichnet erfolgreiche Sportler aus und ehrt Sportvereine anlässlich von Vereinsjubiläen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

§ 2 Form der Ehrungen

Die Ehrungen erfolgen durch:

- Anerkennungsschreiben der Hansestadt Stralsund
- Ehrenurkunden der Hansestadt Stralsund
- Veröffentlichungen im Amtsblatt/örtlichen Presse
- Sachgeschenke
- Einladungen zu besonderen Veranstaltungen (auch überregional).

II. Arten der Ehrung

§ 3 Vereinsjubiläen

- (1) Die Hansestadt Stralsund ehrt Sportvereine, die nachfolgend genannte Vereinsjubiläen begehren:
- 25 Jahre
 - 30 Jahre sowie alle weiteren zehn Jahre.

§ 4 Ehrung für besondere Verdienste um den Sport in der Hansestadt Stralsund

- (1) Die Hansestadt Stralsund ehrt:
- a) Sportler/innen für besondere sportliche Leistungen
 - b) im Stralsunder Sport tätige Übungsleiter, Organisatoren oder Vorstandsmitglieder für mindestens 20 Jahre ehrenamtliche Arbeit
 - c) Förderer des Sports für langjährige Unterstützung des Sports.

III. Verfahren

§ 5 Vorschläge, Anträge, Fristen

- (1) Begründete Anträge für Ehrungen nach den §§ 3 und 4 sind rechtzeitig (Vereinsjubiläen mindestens zwei Monate vor dem Jubiläum) an den Sportbund zu stellen.
- (2) Vorschlagsberechtigt für Ehrungen gemäß der §§ 3 und 4 sind der Sportbund, das Fachamt der Hansestadt Stralsund sowie die Sportvereine über den Sportbund.

§ 6 Auswahl

- (3) Für Ehrungen gemäß der §§ 3 und 4 wird die Auswahl durch eine Kommission getroffen, die aus Vertretern des Sportbundes und des Fachamtes der Hansestadt Stralsund besteht. Die Ehrung wird in Abstimmung zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Sportbund vorgenommen.

IV. Schlussvorschriften

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sport-Ehrenordnung vom 12.12.1996 außer Kraft.

gez. L a s t o v k a